

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1983

Geschäftszahl

83/02/0013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1218/79 E 11. September 1979 VwSlg 9918 A/1979 RS 1

Stammrechtssatz

Das Gesetz sieht keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht bzw der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, vor.